



Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend Finanzinstrumente

ERSTER TEIL: BEDINGUNGEN FÜR GESCHÄFTE MIT FINANZINSTRUMENTEN	3
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Artikel 1: Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	3
Artikel 2: Zulassung der Bank	3
Artikel 3: Definition des Begriffs Finanzinstrument	3
Artikel 4: Informationspflichten	3
Artikel 5: Bereitstellung von Informationsmaterial	3
Artikel 6: Depot für Finanzinstrumente	3
Artikel 7: Finanzinstrumente oder Gelder Dritter	3
Artikel 8: Verwaltung von Depotkonten	3
Artikel 9: Steuerliche und verwaltungsrechtliche Pflichten	3
Artikel 10: Identifizierung der Aktionäre	4
Artikel 11: Geschäfte mit hinterlegten Wertpapieren	4
Artikel 12: Einspruchsbehaftete Finanzinstrumente und Auslosungslisten	4
Artikel 13: Geschäfte auf Handelsplattformen und Freihandelsgeschäfte	4
Artikel 14: Bedingungen für die Durchführung von Aufträgen	5
Artikel 15: Kupons und rückzahlbare Wertpapiere	5
Artikel 16: Schatzzertifikate	5
Artikel 17: Lombardkredit-Leistungen	5
Artikel 18: Zeichnung von OGAW-Anteilen / Kauf eines PRIIPS-Produkts	5
Artikel 19: Haftung	5
Artikel 20: Dokumentations- und Reportingpflicht	5
Artikel 21: Kosten und Gebühren	5
B. POLITIK ZUM MANAGEMENT VON INTERESSENSKONFLIKTEN	6
Artikel 22: Politik zum Management von Interessenskonflikten	6
C. UMGANG MIT ZUWENDUNGEN	6
Artikel 23: Erhaltene und geleistete Vorteile	6
Artikel 24: Auf einen Teil der Verwaltungsvergütung von OGA bezogene finanzielle Vergütungen	6
Artikel 25: Erhaltene geldwerte Vorteile und Vorteile in Verbindung mit „Investment Research“	6
Artikel 26: Gezahlte Vorteile	6
ZWEITER TEIL: EINSTUFUNG DER KUNDEN	7
Artikel 27: Informationen über die Kundeneinstufung	7
Artikel 28: Möglichkeit der Forderung eines höheren Kundenschutzniveaus („Opt-in“)	7
Artikel 29: Möglichkeit der Forderung eines niedrigeren Kundenschutzniveaus („Opt-out“)	7
Artikel 30: Geltungsbereich der Kundeneinstufung	7
Artikel 31: Privatkunden	7
Artikel 32: Professionelle Kunden	7
Artikel 33: Geeignete Gegenparteien	7
DRITTER TEIL: TYPEN VON ANLAGELEISTUNGEN	7
Artikel 34: Verpflichtungen bei der Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich Anlageberatung, beratender Verwaltung und diskretionärer Vermögensverwaltung	7
Artikel 35: Ermittlung des Anlegerprofils des Kunden	7
A. ANLAGEBERATUNG	7
Artikel 36: Anlageberatungsleistungen	7
Artikel 37: Anlagepolitik	8
B. BERATENDE VERWALTUNG UND DISKRETIONÄRE VERMÖGENSVERWALTUNG	8
Artikel 38: Umfang des Mandats der beratenden Verwaltung	8
Artikel 39: Leistungen im Bereich der diskretionären Vermögensverwaltung	8
Artikel 40: Umfang des Mandats der diskretionären Vermögensverwaltung	8
Artikel 41: Anlagepolitik	8
Artikel 42: Haftung und Pflichten	8
Artikel 43: Laufzeit des Mandats	8



BCEE

BANQUE ET
CAISSE D'ÉPARGNE DE L'ÉTAT
LUXEMBOURG

Place de Metz L-2954 Luxembourg
Tél.:4015-1
www.bcee.lu
BIC: BCEELULL
R.C.S. Luxembourg B 30775

Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend Finanzinstrumente

C. ERBRINGUNG SONSTIGER DIENSTLEISTUNGEN IN VERBINDUNG MIT FINANZINSTRUMENTEN 8

- Artikel 44: Erbringung anderer Dienstleistungen als Anlageberatung, beratende Verwaltung und diskretionäre Vermögensverwaltung 8
Artikel 45: Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, die ausschließlich die Ausführung und/oder die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen mit nichtkomplexen Produkten umfassen 8

VIERTER TEIL: POLITIK ZUR AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN ÜBER FINANZINSTRUMENTE 8

- Artikel 46: Politik zur Ausführung von Kundenaufträgen - Allgemeines 8
Artikel 47: Politik zur Ausführung von Aufträgen über notierte Aktien und vergleichbaren Instrumenten 9
Artikel 48: Politik zur Ausführung von Kundenaufträgen über Anleihen 9
Artikel 49: Politik zur Ausführung von Kundenaufträgen über den Kauf oder Verkauf von OGA-Anteilen..... 9
Artikel 50: Politik zur Ausführung von Aufträgen über Geldmarktinstrumente..... 10
Artikel 51: Politik zur Ausführung von Kundenaufträgen über den Kauf oder Verkauf von sonstigen Finanzinstrumenten 10



SPUERKEESS

www.bcee.lu





DER FRANZÖSISCHE TEXT IST BINDEND

ERSTER TEIL: BEDINGUNGEN FÜR GESCHÄFTE MIT FINANZINSTRUMENTEN

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Die vertraglichen Beziehungen zwischen der Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Luxembourg (nachstehend die „Bank“) und ihren Kunden oder potenziellen Kunden (nachstehend „Kunde“) unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“), den besonderen Vereinbarungen, die eventuell zwischen den Parteien unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften getroffen wurden, sowie den banküblichen Geschäftsgepflogenheiten.

1.2. Durch die Unterzeichnung einer Vereinbarung über die Eröffnung eines Wertpapierdepots, die Ausführung einer Transaktion mit Finanzinstrumenten sowie die Inanspruchnahme bzw. Erbringung von Wertpapier-, Anlage- oder Neben- Dienstleistungen der Bank hinsichtlich von Transaktionen mit Finanzinstrumenten erklären sich die Bank und der Kunde damit einverstanden, dass die im vorstehenden Artikel 1.1. aufgeführten Bestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend Finanzinstrumente (nachstehend „AGB-FI“) auf der Grundlage der Vorschriften für Geschäfte mit Finanzinstrumenten (nachstehend „die Vorschriften“) Anwendung finden. Der Begriff „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ umfasst die Dokumente AGB und AGB-FI.

1.3. Die Bank kann die vorliegenden AGB-FI jederzeit ändern, um gesetzgeberischen und ordnungsrechtlichen Änderungen sowie Änderungen auf der Ebene der Finanzmärkte Rechnung zu tragen. Für den Fall, dass eine Änderung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend Finanzinstrumente vorgenommen werden sollte, verpflichtet sich die Bank, den Kunden schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, und zwar nach Wahl der Bank auf dem Postweg, durch Kontoauszüge, durch Veröffentlichung auf ihrer Webseite www.bcee.lu oder jedes sonstiges Kommunikationsmittel.

Diese Änderungen gelten als vom Kunden genehmigt, falls Letzterer nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen, beginnend mit der Änderungsmitteilung, schriftlich Widerspruch eingelegt hat.

Änderungen, die auf eine gesetzgeberische oder ordnungsrechtliche Änderung zurückzuführen sind, sind ohne vorherige Benachrichtigung gegenüber dem Kunden wirksam.

Artikel 2: Zulassung der Bank

2.1. Die Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Luxembourg, unabhängiges, öffentlich-rechtliches Bankinstitut, ist in Anwendung von Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut berechtigt.

Diese Zulassung wurde vom Finanzminister erteilt. Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (die luxemburgische Finanzmarktaufsicht, nachstehend die „CSSF“) welche ihren Sitz in L-1150 Luxembourg, 283, route d'Arlon, hat, übt die allgemeine Aufsicht über die Kreditinstitute sowie eine besondere Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung aus.

Artikel 3: Definition des Begriffs Finanzinstrument

3.1. Im Sinne der vorliegenden AGB-FI bezeichnet der Begriff „Finanzinstrumente“ sämtliche Wertpapiere und sonstige Instrumente, die vom Gesetzgeber im Gesetz aufgeführt und als solche bezeichnet sind, vor allem Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds und bestimmte Derivatkontrakte (Optionen, Futures, Swaps, Forwards usw.).

Artikel 4: Informationspflichten

4.1. Die Bank verpflichtet sich, vor Erbringung der Dienstleistungen den Kunden geeignete Informationen zu übermitteln, vor allem was ihre Dienstleistungen, die Finanzinstrumente und die angebotenen Investitionsstrategien betrifft, sowie alle verbundenen Kosten und Gebühren.

4.2. Die Bank verpflichtet sich, den Kunden davon in Kenntnis zu setzen, dass Anlagen und Geschäfte auf den Finanzmärkten unter Umständen hoch riskant und spekulativ sein können, was insbesondere auf abrupte und unvorhersehbare Bewegungen der Märkte zurückzuführen ist.

4.3. Zu diesem Zweck erhält der Kunde ein Dokument mit dem Titel „Gekont investieren - Anlageratgeber“, das integraler Bestandteil der vorliegenden AGB-FI ist und das ihn u. a. hinsichtlich der Tatsache sensibilisieren soll, dass der Wert seiner Anlagen erheblichen Schwankungen unterworfen sein kann, und dass die Gefahr besteht, erhebliche Verluste zu erleiden, die möglicherweise höher sind als die seitens des Kunden eingesetzten Beträge.

Artikel 5: Bereitstellung von Informationsmaterial

5.1. Durch die Mitteilung seiner E-Mail-Adresse an die Bank entscheidet sich der Kunde formell für die Bereitstellung von Informationsmaterial durch die Bank per E-Mail oder auch durch Bekanntgabe auf ihrer Webseite www.bcee.lu.

Artikel 6: Depot für Finanzinstrumente

6.1. Der Kunde kann bei der Bank Luxemburger oder ausländische Finanzinstrumente oder Wertpapiere hinterlegen. Zu diesem Zweck muss er Inhaber eines Wertpapier- und eines Sichtkontos sein, das zur Buchung der Erträge aus den entsprechenden Wertpapieren sowie zur Zahlung der Kosten und Depotgebühren dient.

6.2. Die Bank sichert die Aufbewahrung und die Verwaltung (Verwahrung inklusive) und erleichtert die Übertragung der in das Depot aufgenommenen Finanzinstrumente. Der Kunde bevollmächtigt die Bank, die Finanzinstrumente bei Unterverwahrstellen zu verwahren, die ihrerseits selbst eine weitere Unterverwahrstelle hinzuziehen können. Die Unterverwahrstellen können sich je nach Herkunft der Finanzinstrumente außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befinden.

6.3. Die Bank übernimmt gegenüber dem Kunden die Pflichten gemäß Artikel 1927 ff. des Code civil. Die Bank ist zur Aufsicht der im Auftrag des Kunden bei einer Unterverwahrstelle hinterlegten Finanzinstrumente verpflichtet. Die Bank haftet nicht für Handlungen oder

Unterlassungen der Unterverwahrstellen, außer bei Fahrlässigkeit, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Bank bei der Auswahl der Unterverwahrstelle.

6.4. Der Kunde erhält von Seiten der Bank eine Depotquittung, die seinen Eigentumsanspruch begründet und in der die Einzelheiten in Bezug auf die Anzahl und auf den Nennwert der verwahrten Finanzinstrumente, die Bezeichnung des Emittenten, die zugehörigen Kupons, der Verwahrungsort sowie gegebenenfalls die Seriennummern der Wertpapiere und das Datum der Hinterlegung genannt sind.

Artikel 7: Finanzinstrumente oder Gelder Dritter

7.1. In Anwendung des abgeänderten Gesetzes vom 1. August 2001 betreffend die Übertragung von Wertpapieren und anderen fungiblen Instrumenten verbucht die Bank Wertpapiere und sonstige fungible Finanzinstrumente, die auf einem Depotkonto hinterlegt sind oder auf einem Konto verwahrt werden, gesondert von ihrem eigenen Vermögen und außerhalb ihrer Bilanz. Der Kunde besitzt gegenüber der Bank die gleichen Rechte, wie wenn er die Wertpapiere und sonstigen Finanzinstrumente persönlich verwahren würde. Entsprechend der Anzahl der auf seinem Konto verwahrten Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten besitzt er dingliche Rechte immaterieller Art an sämtlichen gleichartigen Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten, die auf seinem Depot hinterlegt sind oder bei der Bank verwahrt werden. Der Kunde kann dieses Recht ausschließlich gegenüber der Bank geltend machen, außer bei Insolvenz, Liquidation oder jeder anderen Konkursituation oder Sanierungsverfahren der Bank.

7.2. Die der Bank anvertrauten Finanzinstrumenten werden entweder in fungiblen Depots (auf einem als „Omnibus“ bezeichneten Gemeinschaftskonto) oder in nicht-fungiblen Depots verwahrt, sofern der Kunde diesbezüglich keine spezifischen schriftlichen Anweisungen erteilt hat. Die Bank kann die Wertpapiere nach eigenem Ermessen in ihren eigenen Tresorräumen verwahren oder sie bei ihren in- oder ausländischen Korrespondenten oder einem Clearingsystem in Verwahrung geben.

Die Bank ist bevollmächtigt, die Finanzinstrumente, die sie im Namen ihrer Kunden besitzt, auf einem oder mehreren, bei ihren Unterverwahrstellen eröffneten Konten oder einem Clearingsystem zu hinterlegen. Finanzinstrumente, die Eigentum von Kunden sind, werden von den Instrumenten der Bank und den Finanzinstrumenten der Unterverwahrstellen oder Clearingsysteme getrennt.

Die Angaben zum Verwahrungsort der Finanzinstrumente werden dem Kunden mitgeteilt.

Die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland unterliegt den Gesetzen und Geschäftsgepflogenheiten des betreffenden Landes, wodurch allerdings die dem Hinterleger kraft luxemburgischer Gesetze verliehenen Rechte keine Beeinträchtigung erfahren.

Die Bank wird keine Finanzinstrumente, die sie im Namen ihrer Kunden besitzt, bei Unterverwahrstellen oder Clearingsystemen in einem Drittland hinterlegen, in dem der Besitz und die Verwahrung von Finanzinstrumenten für eine andere Person nicht reglementiert sind, sofern nicht mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- die Art der Finanzinstrumente bzw. der Investitionsservices, die mit diesen Finanzinstrumenten verbunden sind, verlangt eine Verwahrung bei diesen Dritten in diesem Drittland,
- die Finanzinstrumente werden für einen Gewerbekunden verwahrt, der die Bank ausdrücklich gebeten hat, sie bei einem dieser Dritten in diesem Drittland zu hinterlegen.

7.3. Abweichend von Artikel 1932 des Zivilgesetzbuchs und gemäß der Gesetzgebung betreffend den Umlauf von Wertpapieren und sonstigen fungiblen Instrumenten sowie dem abgeänderten Gesetz vom 3. September 1996 über die unfreiwillige Enteignung von Inhaberpapieren erklärt sich der vom 3. September 1996 über die unfreiwillige Enteignung von Inhaberpapieren erklärt sich der Kunde mit der Rückgabe der gleichen Anzahl gleichartiger Wertpapiere durch die Bank einverstanden, deren Seriennummern nicht mit denen der ursprünglich hinterlegten Papiere übereinstimmen.

7.4. In dem Fall, dass die Bank Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mittels für Rechnung eines Kunden verwahrter Finanzinstrumente eingeht oder dass sie diese Finanzinstrumente anderweitig für eigene Rechnung oder für Rechnung jeder anderen Person oder jedes anderen Kunden verwendet, holt die Bank im Voraus das ausdrückliche Einverständnis des Kunden mit der Verwendung der Finanzinstrumente unter genau festgelegten Bedingungen ein und informiert den Kunden zuvor eindeutig, umfassend und präzise über ihre Verpflichtungen und ihre Haftpflichten einschließlich ihrer Verpflichtung zur Rückgabe und der mit derartigen Geschäften verbundenen Risiken.

7.5. Die Bank informiert den Kunden von jeglicher Abweichung ihrer in den vorstehenden Artikeln beschriebenen Verwahrungspolitik, welche sich auf die betreffenden Märkte oder die vom Kunden hinterlegten Wertpapiere und sonstigen vergleichbaren Finanzinstrumente bezieht, anhand der von den Informationsdiensten erhaltenen Informationen, wobei sie hierfür keinerlei Haftung übernimmt.

Artikel 8: Verwaltung von Depotkonten

8.1. In Fällen, in denen die physische Abhebung von Finanzinstrumenten möglich ist, kann diese erst nach entsprechender Vorankündigung unter Berücksichtigung der Lieferfristen und des Ortes der tatsächlichen Verwahrung vorgenommen werden.

8.2. Der Versand oder die Übertragung von Finanzinstrumenten erfolgt auf Kosten des Hinterlegers.

8.3. Die hinterlegten Finanzinstrumente können zu Gunsten der Bank verpfändet werden, um Vorauszahlungen zu garantieren, die diese an den Hinterleger oder an einen Dritten geleistet hat.

8.4. Die Bank lässt sich ihre Dienstleistungen durch eine Depotgebühr vergüten, die den geltenden Tarifen entspricht. Diese Depotgebühr kann nicht rückerstattet werden.

Artikel 9: Steuerliche und verwaltungsrechtliche Pflichten

9.1. Unbeschadet jeglicher sonstiger Angaben, die eventuell vom Kunden gemacht wurden, vor allem über das Vorhandensein von Sicherheiten oder bevorrechtigten Forderungen von Dritten gegenüber seinen Finanzinstrumenten, erklärt dieser gegenüber der Bank, dass er der Eigentümer der hinterlegten Finanzinstrumente und der tatsächliche Begünstigte (im steuerrechtlichen Sinn) der aus diesen Wertpapieren erbrachten Erträge ist. Außerdem entbindet der Kunde die Bank von jeder Pflicht zur Angabe von Steuern gegenüber Dritten oder gegenüber einer Behörde gleich welchen Landes und erkennt an, dass die Bank verpflichtet ist, die Kraft der Gesetze des entsprechenden Landes auferlegten Steuereinhaltungspflichten



BCEE

BANQUE ET
CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT
LUXEMBOURGPlace de Metz L-2954 Luxembourg
Tél.:4015-1
www.bcee.lu
BIC: BCEEULL
R.C.S. Luxembourg B 30775

Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend Finanzinstrumente

anzuwenden. Die Bank ist berechtigt, zu diesem Zweck vom Kunden die Unterzeichnung sämtlicher Dokumente zu verlangen, die zur Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind.

9.2. Kraft ihres Status als „Reporting Luxembourg Financial Institution“ informiert die Bank den Kunden, dass sie in Fällen, in denen dieser im Gegensatz zu seinen bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen mit der Bank geleisteten Zusicherungen im Sinne der US-amerikanischen Steuergesetzgebung in den USA steuerpflichtig ist oder zu einem späteren Zeitpunkt in den USA steuerpflichtig wird („US Person“), die Ausgleichungen vornehmen muss, zu denen sie Kraft ihres Status als „Reporting Luxembourg Financial Institution“ verpflichtet ist.

Artikel 10: Identifizierung der Aktionäre

10.1. Im Einklang mit den auf Finanzinstrumente und diesbezügliche Transaktionen anwendbaren nationalen und internationalen Rechtsvorschriften können Gesellschaften oder jeder von ihnen bestimmter Dritte (nachstehend die „Empfänger“) jederzeit die Offenlegung jeglicher Informationen, Dokumente oder Nachweise hinsichtlich der Identität des Kunden einschließlich zur Menge der gehaltenen Wertpapiere verlangen.

10.2. Hiermit erteilt der Kunde der Bank die Erlaubnis und Anweisung, den Empfängern alle vorstehend genannten Informationen offenzulegen.

10.3. Die Bank verpflichtet sich, nur die zur Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen unbedingt erforderlichen Informationen weiterzuleiten.

10.4. Die Bank behält sich bei Vorliegen besonderer Umstände jedoch das Recht vor, den Kunden um eine separate Einwilligung mit der Offenlegung entsprechender Informationen zu bitten.

10.5. Für den Fall des Widerrufs der vorliegenden Einverständniserklärung des Kunden, der schriftlich an die Bank zu richten ist, verpflichtet sich der Kunde, seine bei der Bank gehaltenen Positionen unverzüglich zu verkaufen

Artikel 11: Geschäfte mit hinterlegten Wertpapieren

11.1. Der Kunde erteilt die Anweisungen, die in Bezug auf die in Verbindung mit den bei ihr hinterlegten Finanzinstrumenten durchzuführenden Geschäfte erforderlich sind. In Ermangelung von Anweisungen führt die Bank im Rahmen der laufenden Kontoverwaltung die Geschäfte für Rechnung des Kunden bestmöglich aus. In diesem Fall haftet sie weder für die ausbleibenden oder verspäteten Ausführungen von Geschäften noch für das finanzielle Ergebnis derselben. Auf spezielle Anweisung des Kunden als Inhaber der Finanzinstrumente übt die Bank mit diesen Finanzinstrumenten verbundene Stimmrechte aus.

11.2. Die Bank lässt sich Finanzinstrumente, die bei Kapitalerhöhungen kostenfrei zugeteilt werden, für Rechnung ihrer Kunden liefern.

11.3. Die Bank übernimmt auch den Kauf und Verkauf von Zuteilungsrechten. Die Bank übt Rechte, die nicht durch den Kunden ausgeübt werden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und bestmöglich aus. Wird im Zusammenhang mit einer Zeichnung die Zahlung eines Mehrbetrags erforderlich, so wird das Konto des Kunden nach eigenem Ermessen belastet. Verkaufserlöse werden dem Sichtkonto gutgeschrieben. In Ermangelung von Anweisungen des Kunden innerhalb der bewilligten Fristen lässt sich die Bank für Rechnung ihres Kunden die mittels Umtausch im Verhältnis zu den zustehenden Rechten zugeteilten oder erhaltenen Finanzinstrumente zu Gunsten des Kunden aushändigen und verkauft sodann nach eigenem Erachten die Rechte an den Restaktien.

11.4. Wird die Bank vom Emittenten eines Finanzinstruments zu gegebener Zeit von einem Ereignis in Kenntnis gesetzt, das sich auf das hinterlegte Finanzinstrument bezieht, kann sie den Kunden bei Notwendigkeit von diesem Umstand mit der Bitte um Erteilung von Anweisungen informieren. Die Bank übernimmt sämtliche Regularisierungen in Verbindung mit Finanzinstrumenten („corporate actions“) sowohl im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland. Die Bank übernimmt jedoch nur ergänzend die Aufgabe der Überwachung, die grundsätzlich dem Kunden obliegt. Wenn von einem steuerlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Standpunkt aus, die Bank es für angemessen und vorteilhaft im Interesse des Kunden befindet, kann sie die von den Kunden in mehreren Ländern hinterlegten Positionen in einem fungiblen Depot bei einer Unterverwahrestelle ihrer Wahl zentralisieren. Die Bank informiert den Kunden schriftlich.

Diese Information des Kunden erfolgt mittels des Versands einer Ausführungsanzeige der Regularisierung der Finanzinstrumente unter Angabe des Inkrafttretens und der Dauer der Ausübungsfrist, der Beschreibung des Geschäfts, der Anzahl der vom Kunden gehaltenen Finanzinstrumente und der dazugehörigen Rechte. Es obliegt dem Kunden, seine Anweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu erteilen.

In Ermangelung von Anweisungen, behält sich die Bank das Recht vor, die Regularisierung bestmöglich für Rechnung des Kunden auszuführen. Die Bank wird ihre Entscheidung betreffend der zurückbehaltenen Option gemäß objektiven Kriterien und im Interesse und für Rechnung des Kunden nehmen. Die Bank übernimmt jedoch keine Verantwortung für Schäden den der Kunde erlitten hat, wenn dieser einer vorherigen Benachrichtigung von der Bank keine Folge durch schriftliche Anweisungen geleistet hat.

11.5. Vorbehaltlich gegenteiliger Anweisungen vereinnahmt die Bank zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen sämtliche Zinsen und Dividenden, die auf die hinterlegten Finanzinstrumente angefallen sind, sowie den Gegenwert der rückzahlbaren Finanzinstrumente. Die Gutschrift erfolgt unter dem Vorbehalt des tatsächlichen Erhalts der Zahlung.

Demnach werden der Gegenwert der Kupons und rückzahlbaren Finanzinstrumente, die aus einem beliebigen Grund nicht gezahlt werden, zum Kurs des Tages der Rückgabe, sowie die eventuell anfallenden Verzugszinsen ohne Fristbegrenzung vom Hinterleger zurückgefordert und berichtet.

Die in diesem Artikel beschriebenen Transaktionen werden, vorbehaltlich gegenteiliger Anweisungen vom Kunden, von der Bank in der ursprünglichen Devisen gebucht. Kursänderungen, die vor der effektiven Vereinnahmung eingetreten sind, ziehen eine entsprechende Berichtigung nach sich, die von Rechts wegen auf dem Konto gebucht werden kann. Sollte der Kunde kein Sichtkonto in der Ursprungswährung eines rückzahlbaren Instruments besitzen, kann die Bank, ohne dazu verpflichtet zu sein, das ihm zu erstattende Produkt vorzugsweise seinem EUR-Sichtkonto oder, sofern nicht vorhanden, einem anderen Sichtkonto, das auf seinen Namen läuft, in einer Währung, die nicht EUR ist, gutschreiben. Die Umtauschoperationen werden von der Bank während der Öffnungszeiten zu den besten Bedingungen und schnellstmöglich durchgeführt.

11.6. Im Hinblick auf ihre Vereinnahmung werden die Kupons vor ihrer Fälligkeit von den hinterlegten Instrumenten abgetrennt. Falls die Finanzinstrumente nach Abtrennung der Kupons, jedoch vor Fälligkeit abgehoben werden, werden sie ohne die entsprechenden Kupons geliefert, deren Ertrag dem Konto des Kunden zu gegebener Zeit gutgeschrieben wird.

11.7. Wenn gemäß den Bedingungen einer Anleihe die Wahl zwischen mehreren Devisen zur Zahlung der Kupons oder zur Rückzahlung der Instrumente möglich ist, so ist der Kunde verpflichtet, der Bank eindeutig und präzise mitzuteilen, welche Devisen er gewählt hat. In Ermangelung von Anweisungen des Kunden oder bei Erteilung ungenauer Anweisungen durch diesen wird sich die Bank der Wahl des Trustee, also des Anleihehrehändlers, oder der Stelle anschließen, die in den Anleihebedingungen angegeben ist.

11.8. Ab dem Datum der Hinterlegung übernimmt die Bank die Abtrennung der Kupons, die Überprüfung der Auslosungen, den Umtausch von Finanzinstrumenten, die Erneuerung der Kuponsbögen sowie sonstige vergleichbare Vorgänge, sofern diese hinreichend bekannt gemacht wurden.

11.9. Auf schriftliche Anweisung des Kunden kann die Bank ihren Korrespondenten im Falle der Vereinnahmung von Erträgen, für die eine Befreiung von der Quellensteuer oder eine Senkung des Quellensteuersatzes beantragt werden kann, Namen und Adressen ihrer Hinterleger mitteilen.

11.10. Auf die in diesem Artikel beschriebenen Geschäfte finden die Bestimmungen, denen auf Handelsplattformen (im Sinne der Gesetzgebung) durchzuführende Aufträge unterliegen, Anwendung.

Artikel 12: Einspruchsbehaftete Finanzinstrumente und Auslosungslisten

12.1. Der Kunde trägt sämtliche Folgen, die sich aus der Hinterlegung oder aus Geschäften mit einspruchsbehafteten und/oder gefälschten Finanzinstrumenten ergeben. Die Bank ist auf erste Anfrage für den von ihr erlittenen Schaden zu entschädigen. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit dem Konto oder den Konten des Kunden den Betrag des erlittenen Schadens zu belasten.

12.2. Die Bank ist von der Pflicht entbunden, die Auslosungs- und Einspruchslisten in Bezug auf sämtliche Kupons oder Wertpapiere zu überprüfen, die nicht auf einem für den Hinterleger geführten Wertpapierkonto verwahrt werden.

Artikel 13: Geschäfte auf Handelsplattformen und Freihandelsgeschäfte

13.1. Die Bank übernimmt die Ausführung von sämtlichen Aufträgen auf Handelsplattformen (im Sinne der Gesetzgebung) und von Freihandelsgeschäften im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland.

Die Bank ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um für den Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erreichen, wenn sie einen Auftrag oder einen bestimmten Aspekt des Auftrags gemäß den spezifischen Anweisungen des Kunden für diesen Auftrag oder den bestimmten Aspekt des Auftrags erfüllt.

Die Aufträge werden auf Risiko des Kunden und gemäß den der Bank erteilten Anweisungen sowie entsprechend den Gebräuchen und Regelungen des Ortes, an dem sie ausgeführt werden und im Einklang mit der, im vierten Teil der vorliegenden Geschäftsbedingungen definierten, Politik der Bank zur Ausführung von Kundenaufträgen, erfüllt.

13.2. Die Bank behält sich das Recht vor:

- nur diejenigen Aufträge auszuführen, die sie unter Einhaltung der örtlichen Gebräuche ihrem Korrespondenten rechtzeitig übermitteln kann,
- einen an einen Verkaufsauftrag gebundenen Kaufauftrag erst nach Ausführung des Ersteren auszuführen,
- auf Kosten des Auftraggebers Wertpapiere zurückzukaufen, für die ein Verkaufsauftrag erteilt worden war, wenn die zu verkaufenden Wertpapiere nicht rechtzeitig geliefert werden bzw. sie nicht lieferbar sind,
- den Verkaufserlös der Wertpapiere zur Bereinigung der Pflichten des Kunden gegenüber der Bank zu verwenden.

13.3. Aufträge können der Bank per Online-Banking, Telefon, Telefax oder mittels sonstiger genehmigter Kommunikationsmittel übermittelt werden, welche die Ausführung von Aufträgen von fern ermöglichen, unter Vorbehalt der vorherigen Unterzeichnung einer besonderen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden.

13.4. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen oder Gepflogenheiten erlöschen Kauf- oder Verkaufsaufträge am letzten Tag des Monats, in dem sie erhalten wurden.

13.5. Limitierte Aufträge über Kauf oder Verkauf von gelisteten Finanzinstrumenten können gemäß den Gebräuchen der verschiedenen Börsenplätze verändert werden, indem der Auftrag storniert wird, wenn nach Eingang des Auftrags eine Dividende oder ein von den Anleihen abgetrennter Kupon festgestellt wurde.

13.6. Eine „Stop-Order“ für den Verkauf (oder Kauf) von Wertpapieren wird aktiviert, sobald der Kurs des Wertpapiers den definierten Stop-Kurs erreicht hat. So wird die „Stop-Order“ zu einer „Marktorde“, die zum nächsten notierten Kurs ausgeführt wird, ganz gleich ob dieser unter oder über dem „Stop“-Kurs liegt. Derartige Aufträge können nur auf sehr liquiden Märkten erteilt werden.

Es gibt zwei Arten von „Stop“-Ordnern:

- Aufträge mit „Stop“-Schwelle beim Verkauf, die grundsätzlich niedriger als der aktuelle Marktkurs sein müssen,
- Aufträge mit „Stop“-Schwelle beim Kauf, die grundsätzlich höher als der aktuelle Marktkurs sein müssen.

13.7. Alle Beschwerden bezüglich der Ausführung eines Börsenauftrags sind der Bank noch am Tag des Eingangs der Abrechnung oder der Anzeige zu übermitteln. Im Fall der Nichtausführung ist die diesbezügliche Reklamation baldmöglichst an die Bank zu senden. Beim Ausbleiben der Beschwerde werden die ausgeführten Transaktionen als vom Kunden genehmigt angesehen.

13.8. Wenn der Kunde der Bank ein Schreiben zur Bestätigung oder Änderung eines in Ausführung befindlichen Auftrags sendet, ohne dabei anzugeben, dass es sich um eine Bestätigung oder eine Änderung handelt, ist die Bank berechtigt, das entsprechende Schreiben als einen neuen Auftrag anzusehen, der zusätzlich zum ersten Auftrag erfolgt.

**Artikel 14: Bedingungen für die Durchführung von Aufträgen**

14.1. Mit Ausnahme von in gesonderten Vereinbarungen festgelegten besonderen Vorschriften hat die Bank das Recht, gekaufte Vermögenswerte, Devisen oder Wertpapiere, die nicht vom Kunden innerhalb der vereinbarten bzw. üblichen Frist bezahlt wurden, vom Kunden die Entschädigung für den hieraus entstandenen Schaden zu fordern.

14.2. Sollte der Auftraggeber die Finanzinstrumente, die er hat verkaufen lassen, nicht innerhalb der gebräuchlichen Frist übersenden haben, so ist die Bank berechtigt, ohne jede weitere Mahnung und auf Kosten und zum Risiko des Auftraggebers gleichwertige Vermögenswerte zu kaufen.

14.3. Die Bank ist berechtigt, vor Annahme eines Auftrags und vorbehaltlich des Abzugs bei Fälligkeit die Bereitstellung einer Deckung zu verlangen. Desgleichen ist sie berechtigt, selbst nach Annahme eines Auftrags eine Deckung zu verlangen sowie in jedem Fall zusätzliche Deckungen zu verlangen, deren Höhe sie frei festlegt.

14.4. Sollten diese Deckungen nicht innerhalb einer vernünftigen Frist im Anschluss an eine per Emschreiben übersandte Benachrichtigung bereitgestellt werden, so ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Posten von Rechts wegen auf Kosten und Risiken des Kunden, der die Bank in Bezug auf den daraus erwachsenden Schaden, welcher aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem Auflösungspreis besteht, schadlos halten muss, aufzulösen.

Artikel 15: Kupons und rückzahlbare Wertpapiere

15.1. Die Bank übernimmt die Einlösung von Kupons und rückzahlbaren Wertpapieren. Die Bereitstellung der Kupons und Wertpapiere zur Diskontierung impliziert die Ermächtigung der Bank zur Vorlage derselben zur Einlösung bei einem Korrespondenten ihrer Wahl. Die Bank kann nicht für die möglichen Folgen dieses Versands haftbar gemacht werden. Die Bank behält sich das Recht vor, den Betrag sämtlicher Kupons/Wertpapiere, die sie aus gleich welchem Grund nicht einlösen konnte, zum Kurs des Tages zu fordern, an dem sie zurückkommen.

15.2. Die Zahlung der Kupons und Wertpapiere erfolgt abzüglich der Gebühren und Provisionen, die gemäß den bei der Bank geltenden Tarifen berechnet werden, sowie abzüglich der steuerlichen Belastungen, die zum Zeitpunkt der Einlösung anwendbar sind.

15.3. Die Zahlungen von Kupons und Wertpapieren werden gemäß den seitens des Wertpapieremittenten festgelegten Modalitäten ausgeführt.

Artikel 16: Schatzzertifikate

16.1. Schatzzertifikate sind Inhaberwertpapiere, welche die Bank zur Dokumentation einer Forderung ausstellt, die aus einem Ertrag bringenden Zinsdarlehen erwächst, das sie vertraglich vereinbart hat und bezüglich dessen sie sich verpflichtet, es dem Inhaber des Wertpapiers samt Zinsen nach Abzug der zum Zeitpunkt der Einlösung anwendbaren steuerlichen Abgaben sowie gemäß den für das entsprechende Wertpapier festgelegten Modalitäten zurückzuzahlen.

16.2. Schatzzertifikate tragen einen jährlichen Festzins, der ab dem Datum des Erwerbs des Wertpapiers berechnet wird. Die Zinssätze werden regelmäßig auf der Website www.bcee.lu bekannt gegeben. Ab dem Datum ihrer Fälligkeit oder ihrer vorzeitigen Rückzahlung tragen die Schatzzertifikate keine Zinsen mehr. Das investierte Kapital kann nach zwei Anlagemodi angelegt werden:

- Der erste, so genannte ausschüttende Anlagemodus, verleiht dem Inhaber das Recht, monatliche, dreimonatliche, halbjährliche oder jährlichen Zinsen einzufordern, wobei das Kapital am Ende der Laufzeit zurückgezahlt wird.
- Der zweite, so genannte thesaurierende Anlagemodus, bietet dem Inhaber Zinsezinsen, die während der gesamten Laufzeit gesperrt bleiben; am Ende der Laufzeit wird die anfängliche Einzahlung zuzüglich der reinvestierten Zinsezinsen zurückgezahlt.

Sollte der Inhaber eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rückzahlung wählen, so wird das Schatzzertifikat zu einem dem jährlichen Ertragsatz entsprechenden Satz verzinst.

16.3. Der Inhaber kann sich das Recht vorbehalten, jederzeit die vorzeitige Rückzahlung des Schatzzertifikats zu verlangen. Falls die Rückkaufforderung innerhalb der ersten 180 Tage nach dem Ausstellungsdatum vorgelegt wird, werden keine Zinsen ausgeschüttet. Nach dieser Frist erhält der Inhaber auf den gesamten abgelaufenen Zeitraum Zinsen, die zu dem am Tag des Rückkaufs geltenden Zinssatz des Sichtsparbuches berechnet werden. Der so berechnete Ertrag darf jedoch keinesfalls höher sein als der auf dem Schatzzertifikat vermerkte Satz. Die Differenz zwischen dem zu dem auf dem Schatzzertifikat vermerkten Satz berechneten aufgelaufenen Zinsen und dem zum Zinssatz des Sichtsparbuches berechneten Zinsen kann nicht vom Inhaber gefordert werden. Teilrückzahlungen sind nicht gestattet.

16.4. Die Bank ist durch die Zahlungen, die sie zu Händen des Wertpapierinhabers vornimmt, wirksam von ihren Verpflichtungen entbunden. Die letzte Rückzahlung kann nur gegen Rückgabe des Schatzzertifikats erfolgen.

16.5. Im Falle einer unfreiwilligen Enteignung unterliegt das Schatzzertifikat den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1996 über die unfreiwillige Enteignung von Inhaberwertpapieren.

Das Einspruchsrecht wird gemäß dem gesetzlichen Verfahren ausgeübt.

Artikel 17: Lombardkredit-Leistungen

17.1. Der Lombardkredit besteht in einer temporären Bereitstellung von Liquidität.

Er ist entweder für die Finanzierung von Investitionen in Finanzinstrumente bei der Bank oder für die Finanzierung anderer Guthaben oder Tätigkeiten außerhalb der Bank bestimmt.

Die Rechte und Pflichten der Parteien werden von einer gesonderten Lombardkredit-Vereinbarung bestimmt.

17.2. Der Lombardkredit wird unter Berücksichtigung der von dem/den Kreditnehmer(n) bei der Bank deponierten Guthaben auf der Basis einer Sondervereinbarung gewährt, aus der die Modalitäten und Besonderheiten dieser Gewährung hervorgehen.

17.3. Der Lombardkredit kann in Form eines Darlehens oder einer Kreditlinie gewährt werden. Seine Höhe wird in Abhängigkeit von der Bewertung sowie den Risiko- und Umtauschkoeffizienten der als Sicherheit bei der Bank hinterlegten Guthaben und der vom Kunden geplanten Investitionen festgelegt.

17.4. Der Kunde weist zugunsten der Bank zwecks Absicherung der Rückzahlung der Hauptforderung, der Zinsen, Kosten und Nebenkosten für alle derzeitigen bzw. zukünftigen Forderungen, die die Bank gegenüber dem/den Kreditnehmer(n) hat oder haben wird, alle entlastungsfähigen Vermögenswerte als Pfand zu, die sich im Besitz der Bank befinden oder befinden werden.

Dieses Pfand umfasst vor allem die Finanzierungsinstrumente, Wertpapiere, die Eigentums-, Forderung- oder Mobilienwerte verkörpern, und Forderungen in Geld, die dem Kunden gehören oder gehören werden und für die die Bank gegenüber diesem Verwahrer oder Schuldnerin ist oder sein wird.

17.5. Die Rückzahlung(en) sind in der Währung vorzunehmen, in der der Lombardkredit bewilligt wurde.

Artikel 18: Zeichnung von OGAW-Anteilen / Kauf eines PRIIPS-Produkts

18.1. Bei der Zeichnung von Anteilen eines Organismus' für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) verpflichtet sich der Kunde, vor der Zeichnung das Dokument „Wesentliche Anlegerinformationen“ („Key Investor Information Document“ oder „KIID“) zur Kenntnis zu nehmen. Das KIID ist ein standardisiertes Dokument, das klare und zusammenfassende Informationen über die Merkmale und Risiken eines OGAW enthält.

18.2. Beim Kauf eines verpackten Anlageprodukts („PRIIPS“) verpflichtet sich der Kunde, vor der Transaktion, die entsprechende Anlegerinformation („Key Information Document“) zur Kenntnis zu nehmen. Das KID ist ein standardisiertes Dokument, das klare und zusammenfassende Informationen über die Merkmale und Risiken des jeweiligen verpackten Anlageprodukts enthält.

Die Bank stellt das KIID/KID wahlweise auf ihrer Homepage www.bcee.lu, auf ihrer Online-Banking-Plattform „S-net“ sowie in ihren Geschäftsstellen zur Verfügung.

Artikel 19: Haftung

19.1. Im Rahmen der Geschäfte mit Finanzinstrumenten haftet in jedem Fall ausschließlich der Kunde für jegliche Verluste. Zu Zwecken seiner mit Hilfe von Finanzmarktinstrumenten getätigten Anlagen nimmt die Bank die Erklärung des Kunden zur Kenntnis, Kraft derer er erklärt, die mit den entsprechenden Anlagen, vor allem mit den Transaktionstypen, Typen von Finanzinstrumenten und Investitionsdienstleistungen der Bank verbundenen Risiken verstanden zu haben.

Artikel 20: Dokumentations- und Reportingpflicht

20.1. Die Bank stellt dem Kunden periodische Informationsreportings zur Verfügung:

- mindestens ein Quartalsreporting über die Finanzinstrumente des Kunden, die sie verwahrt, sofern diese Informationen nicht in einem anderen periodischen Bericht bereitgestellt wurden,
- mindestens ein Jahresreporting über alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und Verwaltung der Finanzinstrumente sowie im Zusammenhang mit den gewährten Investitionsdienstleistungen. Gegebenenfalls werden auch Informationen in Bezug auf Zahlungen von Dritten weitergeleitet, die die Bank im Zusammenhang mit den gewährten Services erhalten hat.
- einen Bericht für den Privatkunden, wenn der Wert einer Wertpapierposition die Finanzinstrumente mit Hebelwirkung oder mit eventuellen Passiva umfasst, die gegenüber dem Ausgangswert 10 % verloren hat, sowie für jedes Vielfache von 10 % in der Folge. Bereitgestellt werden Informationen für die jeweiligen Finanzinstrumentpositionen spätestens am Ende des Werktags, an dem der Grenzwert überschritten wurde, oder, wenn dieser Grenzwert nicht während eines Werktags überschritten wurde, am Ende des ersten folgenden Werktags.

20.2. Mit Ausnahme von mit der diskretionären Vermögensverwaltung verbundenen Dienstleistungen stellt die Bank dem Kunden ebenfalls zur Verfügung:

- eine ausführliche Dokumentation jedes Geschäfts mit Finanzinstrumenten spätestens am ersten Werktag nach Ausführung des Auftrags oder nach dem Eingang der Ausführungsanzeige eines Dritten bei der Bank. Auf Anfrage des Kunden wird dieser vom Status der Ausführung seines Auftrags unterrichtet,

20.3. Im Übrigen und ausschließlich im Rahmen der Investmentberatung stellt die Bank ebenfalls bereit:

- einen Bericht für den Privatkunden mit einer Zusammenfassung der gegebenen Tipps und Erläuterungen, warum die gegebene Empfehlung für den Privatkunden geeignet ist, inkl. warum sie den Zielen und der speziellen Situation des Privatkunden entspricht,
- mindestens einen Jahresbericht mit einer Einschätzung der Angemessenheit der Kundenempfehlungen.

20.4. Im Übrigen und ausschließlich im Rahmen der diskretionären Vermögensverwaltung stellt die Bank dem Kunden ebenfalls bereit:

- einen Bericht über die einzelnen durchgeführten Transaktionen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde,
- mindestens einen Quartalsbericht über die, im Namen des Kunden, durchgeführten Verwaltungsaktivitäten und die erzielte Portfolioperformance,
- mindestens einen Jahresbericht mit einer Einschätzung der Angemessenheit der im Namen und auf Rechnung des Kunden durchgeführten Investitionen,
- einen Bericht über Wertverluste des Portfolios, wenn der Gesamtwert des Portfolios gegenüber seiner Bewertung zu Beginn jedes Berichts-Quartalszeitraums um 10 % gesunken ist, und für jedes Vielfache von 10 % in der Folge, spätestens am dem Werktag, an dem dieser Grenzwert überschritten wurde, oder, wenn dieser Grenzwert nicht während eines Werktags überschritten wurde, am Ende des ersten folgenden Werktags.

20.5. Jegliche vom Kunden hinsichtlich der Richtigkeit einer dieser Aufstellungen eventuell vorgebrachte Beschwerde ist der Bank innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand der Aufstellung zur Kenntnis zu bringen. Diese Informationen werden auf einem zwischen der Bank und dem Kunden festgelegten dauerhaften Datenträger übermittelt.

Artikel 21: Kosten und Gebühren

21.1. Die Bank stellt dem Kunden Informationen über alle Kosten und Gebühren bereit, die mit den Finanzinstrumenten und Investitionsdienstleistungen verbunden sind.

21.2. Die Kosten und Gebühren, die dem Kunden für die Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten oder die dazugehörigen Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden, sind

in dem Dokument „Preisverzeichnis“ aufgeführt, das auf der Website www.bcee.lu zu finden oder in den Geschäftsstellen erhältlich ist. Jede Änderung dieser verbundenen Kosten und Gebühren erfolgt gemäß den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bestimmungen.

21.3. Eine Darstellung der mit den Finanzinstrumenten und Investmentdienstleistungen verbundenen Kosten und Gebühren wird von der Bank unter dem Namen „Darstellung der Kosten und Nebenkosten“ auf ihrer Homepage www.bcee.lu sowie in ihren Geschäftsstellen zur Verfügung gestellt.

B. POLITIK ZUM MANAGEMENT VON INTERESSENSKONFLIKTEN

Artikel 22: Politik zum Management von Interessenskonflikten

22.1. Die Bank verpflichtet sich zur Definition und Umsetzung von organisatorischen Maßnahmen zur Aufdeckung und Vermeidung bzw. Management von potenziellen Konflikten zwischen den Interessen der Bank einerseits und den Interessen des Kunden andererseits. Diese organisatorischen Maßnahmen dienen auch der Beilegung von Interessenskonflikten zwischen verschiedenen Kunden.

Dabei handelt es sich in erster Linie um Konflikte, bei denen:

- die Bank einen finanziellen Gewinn erzielen oder einen finanziellen Verlust zu Lasten des Kunden vermeiden kann,
- die Bank ein Interesse an dem Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für Rechnung des Kunden durchgeführten Geschäfts hat, das sich vom Interesse des Kunden unterscheidet,
- die Bank aus finanziellen oder sonstigen Gründen veranlasst sein könnte, die Interessen eines anderen Kunden oder einer Gruppe von Kunden gegenüber denjenigen des betreffenden Kunden vorrangig zu behandeln,
- die Bank die gleiche gewerbliche Tätigkeit wie der Kunde ausübt,
- die Bank von einer anderen Person als dem Kunden in Verbindung mit der für den Kunden erbrachten Dienstleistung einen anderen Vorteil als die Provision oder die üblicherweise für die betreffende Dienstleistung in Rechnung gestellten Gebühren erhält oder erhalten wird.

22.2. Aus diesem Grund verfügt die Bank über interne Einheiten, deren Aufgaben die Identifizierung und das Management potenzieller Interessenskonflikte, die regelmäßige Aktualisierung der diesbezüglichen internen Verfahren und die Überwachung von deren Einhaltung sind.

Beispielsweise wurde im Rahmen des Managements von Interessenskonflikten die interne Organisation so strukturiert, dass eine strikte Trennung zwischen den operativen Einheiten der Bank, insbesondere den Bereichen Vermögensverwaltung und Finanzintermediation („Chinese Wall“) gewährleistet ist. In der Tat ist dieses System so organisiert, dass keine vertraulichen Informationen, welche den Interessen eines oder mehrerer Kunden oder verschiedener dieser Kunden schaden könnten, zwischen diesen operativen Einheiten durchsickern. Die eingeführten Maßnahmen beinhalten physische Maßnahmen (Systeme zur Kontrolle des Zutritts der Angestellten und zur Begrenzung des Zutritts der Besucher, Aufbewahrung der Dokumente an gesicherten Orten oder die „Clean Desk“-Politik), elektronische Schranken (obligatorische Passwörter) oder operative Maßnahmen (die betroffenen Einheiten sind von verschiedenen Personen geführt, Einhaltung des Prinzips der doppelten Unterschrift).

Die Bank besitzt eine offene Architektur, die dem Kunden die Wahl zwischen internen und externen Produkten lässt. Ferner besitzt die Bank einen Verhaltenskodex und steuert sehr genau alle Möglichkeiten, in denen mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen werden.

In Fällen, in denen die von der Bank getroffenen Vorkehrungen nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit gewährleisten zu können, dass kein Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Kunden besteht, setzt die Bank den Kunden vor Vornahme einer Handlung für seine Rechnung von der allgemeinen Natur und/oder von dem Ursprung dieses Interessenskonfliktes sowie den eingeleiteten Maßnahmen zur Verringerung dieses Risikos in Kenntnis.

22.3. Auf Nachfrage übergibt die Bank dem Kunden ein Dokument mit dem Titel „Politik betreffend Interessenskonflikte“, welches die soeben beschriebenen organisatorischen und administrativen Maßnahmen beschreibt.

C. UMGANG MIT ZUWENDUNGEN

Artikel 23: Erhaltene und geleistete Vorteile

23.1. Die Bestimmungen betreffend die durch die Bank erhaltenen oder geleisteten Zuwendungen sind eng mit den im vorhergehenden Artikel beschriebenen Interessenskonflikten verbunden. Die organisatorische Struktur der Bank, ihre Systeme, die Trennung der Aufgaben und Aktivitäten („Chinese Wall“) sowie generell ihre Politik zum Management von Interessenskonflikten haben zum Ziel, dass jede Anlageentscheidung in völliger Unvoreingenommenheit erfolgt. Das Aushandeln von Anreizen wird unabhängig von der geschäftlichen Tätigkeit geführt, und die Kontenverwalter haben keine Kenntnis von diesen Zuwendungen. Da die Anlageberatungen und -empfehlungen nicht durch erhaltene und geleistete Vorteile beeinflusst werden, handelt die Bank immer im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden.

23.2. Auf Wunsch erhält der Kunde von seinem Portfoliomanager oder seiner Zweigstelle detaillierte Auskünfte zu den Eigenschaften, dem Betrag der Vorteile oder, wenn dieser Betrag nicht ermittelt werden kann, seines Berechnungsmodus.

23.3. Bei Leistung von Vorteilen im Zusammenhang mit Investitionsdienstleistungen für den Kunden informiert die Bank den Kunden mindestens einmal pro Jahr über die Höhe der von Dritten erhaltenen oder gezahlten Vorteile sowie über die Höhe der ggf. an den Kunden weitergeleiteten Vorteile.

Artikel 24: Auf einen Teil der Verwaltungsvergütung von OGA bezogene finanzielle Vergütungen

24.1. Execution only

Damit die Kunden ihre Portfolios so breit wie möglich diversifizieren können, bietet die Bank ein umfassendes Spektrum an bedarfsgerechten Produkten, darunter Organismen für gemeinsame Anlagen (nachstehend „OGA“), die sowohl von ihr selbst aufgelegt oder mit aufgelegt werden als auch von Dritten aufgelegt und von ihr vertrieben werden, deren Anteile von den Kunden auf eigene Veranlassung gezeichnet werden können, wobei die Bank keine Beratung erteilt.

Als Gegenleistung für die Bereitstellung dieser Produkte und der ihr zugrundeliegenden, stetig aktualisierten Information des Kunden (Prospekte, Entwicklung der Performance, Renditen etc.) zahlt die Fondsgesellschaft der Bank eine Provision, die in der Regel auf der Grundlage der Verwaltungsvergütung berechnet wird, welche je nach Assetklasse, Anlagen/Bestand, Nettoinventarwert (NIW)¹, Regelmäßigkeit, der für den Vertriebsvertrag ausgehandelten Bedingungen, Anzahl der umlaufenden Anteile etc. variiert.

24.2. Anlageberatung und Anlageverwaltung

Zu den gleichen Bedingungen kann die Bank diese Vergütung oder Zuwendung auch für die Erbringung von bezahlten Anlageberatungsleistungen oder die Erstellung einer generellen Empfehlung erhalten. Desgleichen kann die Bank, welche Portfolios von Kunden verwaltet, von OGA-Verwaltungsgesellschaften, wenn die Anteile dieser OGA in dem Portfolio des Kunden platziert werden, eine Verwaltungsvergütung auf Grund der vorgenannten Kriterien beziehen.

Diese Verwaltungsvergütung dient der Aufrechterhaltung einer Politik der Auswahl von Fonds Dritter, welche eine bestmögliche Lösung der Bedürfnisse des Kunden anstrebt. Es handelt sich um ein Managementinstrument, welches auf die Optimierung der Kundenzufriedenheit abzielt und anstrebt, durch Diversifikation/Verteilung in verschiedene Assetklassen, in diverse geographische Zonen, in umfassendere oder spezialisierte Marktsegmente und definierte Anlagestils zur Maximierung des Return/Risiko-Verhältnisses ihrer Anlagen beizutragen.

Die Expertise und das Know-how der externen Verwalter, von denen der Kunde profitiert, werden verstärkt, und die Qualität der dem Kunden gelieferten Dienstleistung erhöht. Dies setzt eine Suche nach Verwaltungserfahrung, eine Prüfung der Fonds-Industrie und die Analyse des Verfahrens in der Bank voraus.

Diese Politik basiert auf objektiven Kriterien sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht, wie beispielsweise:

- Wertentwicklung, Erzielung einer stetigen Performance, Anlagestil,
- effizientes Risikomanagement,
- Potenzial zum überdurchschnittlichen Abschneiden,
- konsequente Umsetzung des Anlagestils,

die eine spezifische Infrastruktur erfordert (Analyse der Anlagestrategie, Due Diligence, persönliche Gespräche mit den Fondsverwaltern, Vorstellung im Anlagekomitee, Besuche vor Ort und Überwachung der Performance ...), der Anlagestrategie, der Übereinstimmung der Portfolios mit dem Anlagestil. Diese konstante Überwachung rechtfertigt die Beibehaltung der Vorteile.

Bei unabhängiger Anlageberatung oder Portfoliomanagementleistungen werden die von der Bank in Verbindung mit der Bereitstellung dieser Leistungen erhaltenen Vorteile ungekürzt an den Kunden weitergeleitet. Sie werden dem Kunden von der Bank nach Eingang mindestens einmal pro Quartal gezahlt. Die Bank akzeptiert keine nicht pekuniären Vorteile, es sei denn, diese gelten als geringfügig.

Artikel 25: Erhaltene geldwerte Vorteile und Vorteile in Verbindung mit „Investment Research“

25.1 Die Bank erhält unter Umständen von ihren Geschäftspartnern bestimmte geldwerte Vorteile.

25.2. Die Bank akzeptiert allerdings keine geldwerten Vorteile, es sei denn, diese gelten als geringfügig.

Die folgenden Vorteile werden als akzeptable geringfügige geldwerte Vorteile betrachtet, sofern es sich handelt um:

- Informationen oder Dokumente über ein Finanzinstrument oder einen Anlageservice, die in der Sache allgemein oder personalisiert sind, vor allem je nach Situation eines Kunden,
- schriftliche Unterlagen von Dritten, die von einem Unternehmen bestellt und bezahlt wurden, um eine Neuemission zu bewerben, die es durchführt oder deren Durchführung es plant, oder von Dritten, die vom Emittenten vertraglich verpflichtet und bezahlt wurden, um kontinuierlich derartige Unterlagen zu produzieren und wobei diese gleichzeitig allen Investmentunternehmen zur Verfügung gestellt werden, die sie gern haben möchten, oder der Öffentlichkeit,
- die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Informationsveranstaltungen über die Vorteile und Merkmale eines Finanzinstruments oder eines bestimmten Anlageservices,
- kosten für Empfänge in einer geringen und vernünftigen Höhe, wie beispielsweise für Speisen und Getränke bei Meetings oder Geschäftsverhandlungen, Seminaren oder Informationsveranstaltungen,
- sonstige geringfügige geldwerte Vorteile, wenn ein Mitgliedsstaat der Ansicht ist, dass er die Servicequalität für einen Kunden verbessern kann, unter Berücksichtigung der allgemeinen Höhe der von einer Einheit oder Einheitengruppe bereitgestellten Vorteile, sofern diese eine Höhe haben und von einer Art sind, dass es wenig wahrscheinlich ist, dass dadurch die Bank behindert wird, ihre Pflicht, im besten Interesse des Kunden zu handeln, wahrzunehmen.

25.3. Investment Research, das Dritte der Bank bereitstellen, wird gegen direkte Zahlungen aus den Eigenmitteln der Bank entgegengenommen und gilt nicht als Vorteil.

Artikel 26: Gezahlte Vorteile

26.1 Die Bank kann verschiedene Dritte, zum Beispiel zur Erweiterung ihres Kundenpotentials oder im Verhältnis mit einem Dienstleistungsanbieter, bezahlen. Dieser Dritte bietet normalerweise keine Depotbank- oder Wertpapierdienstleistungen an, welche lediglich von einem Kreditinstitut erbracht werden können.

Diese Dritten erfüllen gegenüber dem Kunden eine Auswahlfähigkeit, bei der diese Dritten ein Finanzinstitut suchen, welches dem Kunden entsprechend seinen Erwartungen die besten Dienstleistungen bieten kann, aber auch gegenüber der Bank, welcher diese Dritten Klienten vorschlagen die in die Zielgruppe der Bank passen. Die Bank hat ihrerseits interne Verfahren sowohl zur Auswahl dieser Dritter als auch zur Organisation eines langfristigen Verhältnisses und dessen Erhalt geschaffen.

Die Vergütung dieser Vermittler besteht aus einer einzigen Provision. Die Höhe der einzigen Provision kann verteilt werden, um die Stabilität des Verhältnisses dauerhaft zu bewahren.

¹ Der allgemein durchschnittliche Satz des auf die Verwaltungsvergütung erhaltenen Vorteils beträgt für alle Tranchen und alle Finanzinstrumente insgesamt zirka 30 bis 60 %.



BCEE

BANQUE ET
CAISSE D'ÉPARGNE DE L'ÉTAT
LUXEMBOURG

Place de Metz L-2954 Luxembourg
Tél.:4015-1
www.bcee.lu
BIC: BCEEULL
R.C.S. Luxembourg B 30775

Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend Finanzinstrumente

ZWEITER TEIL: EINSTUFUNG DER KUNDEN

Artikel 27: Informationen über die Kundeneinstufung

27.1. Lt. Gesetz setzt die Bank ihre Kunden, welche Wertpapier-, Anlage oder Neben-Dienstleistungen in Verbindung mit Geschäften auf Märkten für Finanzinstrumente in Anspruch nehmen, von ihrer Einstufung als „Privatkunde“, „Professioneller Kunde“ oder „ Geeignete Gegenpartei“ nach den gesetzlich definierten Kriterien in Kenntnis.

Artikel 28: Möglichkeit der Forderung eines höheren Kundenschutzniveaus („Opt-in“)

28.1. Die Bank kann von sich aus oder auf Wunsch des betreffenden Kunden:

- einen Kunden, der standardmäßig als Geeignete Gegenpartei eingestuft wurde, gemäß den gesetzlichen Vorschriften wie einen Professionellen Kunden oder einen Privatkunden behandeln,
- einen Kunden, der standardmäßig als Professioneller Kunde eingestuft wurde, gemäß den gesetzlichen Vorschriften wie einen Privatkunden behandeln.

Artikel 29: Möglichkeit der Forderung eines niedrigeren Kundenschutzniveaus („Opt-out“)

29.1. Die Bank setzt den Privatkunden davon in Kenntnis, dass er innerhalb des gesetzlichen Rahmens eventuell das Recht auf die Einstufung als Professioneller Kunde besitzt. Desgleichen kann ein Privat- bzw. Professioneller Kunde als Geeignete Gegenpartei eingestuft werden, sofern er die Basiskriterien eines Unternehmens erfüllt, die zu einer Kundenkategorie gehören, die lt. Gesetz als Professioneller Kunden zu betrachten ist. Ein entsprechender Antrag muss schriftlich gestellt werden und den gesetzlichen Bestimmungen genügen. Insbesondere hat der Kunde zu erklären, dass er sich über die Folgen des Verzichts auf das vorgesehene Kundenschutzniveaus im Klaren ist.

29.2. Vor der Genehmigung der Neueinstufung eines Kunden ergreift die Bank sämtliche angemessene Maßnahmen, um sich zu vergewissern, dass der Kunde die gesetzlichen Kriterien erfüllt.

29.3. Es obliegt dem Kunden, die Bank von jeder Änderung in Kenntnis zu setzen, welche sich auf seine Einstufung auswirken könnte. Die Bank ist berechtigt, in Fällen, in denen sie feststellt, dass der Kunde die Kriterien zur Einstufung als Professioneller Kunde nicht mehr erfüllt, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 30: Geltungsbereich der Kundeneinstufung

30.1. Es gilt als zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart, dass sich die Einstufung des Kunden auf die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank, d. h. auf sämtliche Geschäfte, Wertpapier-, Anlage- oder Neben-Dienstleistungen und Produkte, die von der Bank angeboten werden, bezieht, und zwar ab der schriftlichen Genehmigung der Neueinstufung durch die Bank.

Artikel 31: Privatkunden

31.1. Privatkunden genießen hinsichtlich sämtlicher von der Bank in Verbindung mit den Märkten für Finanzinstrumente angebotenen Dienstleistungen, Produkten und Geschäften den größten gesetzlichen Schutz.

31.2. Dieser vom Gesetz gewährte Schutz umfasst Wohlverhaltensregeln für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (vor allem die Verpflichtung, die Eignung der Anlageberatung oder der Anlageverwaltung zu überprüfen, die Verpflichtung, die Angemessenheit des Produkts oder der erbrachten Dienstleistung zu überprüfen), die Verpflichtung der Bank, die Geschäfte zu den kundengünstigsten Konditionen auszuführen, sowie die Anwendung von Vorschriften für die Abwicklung von Kundenaufträgen (insbesondere unverzügliche, redliche, rasche und gerechte Abwicklung von Aufträgen) gemäß Definition lt. Gesetz.

Artikel 32: Professionelle Kunden

32.1. Professionelle Kunden genießen einen weniger weitreichenden Schutz als Privatkunden, wobei dieser Schutz gesetzlich definiert ist.

32.2. Bei einem Professionellen Kunden „per se“, der die gesetzlichen Kriterien erfüllt, ist die Bank, die eine Anlageberatung erbringt, hinsichtlich der Produkte, Transaktionen und Dienstleistungen, für die der Kunde als professioneller Kunde eingestuft ist, zu der Annahme berechtigt, dass dieser die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse besitzt, um Anlageentscheidungen zu treffen und die mit diesen Leistungen verbundenen Risiken zu begreifen und insbesondere die mit der Transaktion und der Verwaltung seines Portfolios verbundenen Risiken zu verstehen. Aus diesem Grund hat keine Einschätzung der Angemessenheit zu erfolgen.

32.3. Bei Kunden, die auf eigenen Wunsch als Professioneller Kunde eingestuft wurden, unterzieht die Bank den Kunden einer Evaluierung, bevor sie dessen Einstufung ändert. Ziel der Evaluierung der Kompetenz, der Erfahrung und der Kenntnisse des Kunden in Bezug auf die Art der geplanten Transaktionen oder Leistungen ist festzustellen, dass der Kunde in der Lage ist, Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken zu verstehen.

32.4. Wenn die Bank Anlageberatungsleistungen bereitstellt, darf sie davon ausgehen, dass der Professionelle Kunde finanziell in der Lage ist, unter Berücksichtigung der Anlageziele des Kunden die mit der Anlage verbundenen Risiken finanziell zu bewältigen.

32.5. Die Bank stuft den Kunden als Professionellen Kunden ein, wenn dieser mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt:

- der Kunde hat durchschnittlich zehn Transaktionen in signifikanter Höhe pro Quartal in den vorangegangenen vier Quartalen auf dem entsprechenden Markt durchgeführt,
- der Kunde verfügt über ein Finanzinstrumente-Portfolio (aus Bankeinlagen und Finanzinstrumente) über 500.000,00 Euro,
- der Kunde gehört seit mindestens einem Jahr zum Finanzsektor oder arbeitet dort und hat dort eine berufliche Aufgabe, die Kenntnisse auf dem Gebiet der geplanten Transaktionen bzw. Leistungen verlangt.

32.6. Professionelle Kunden sind weniger geschützt als Privatkunden, was sich vor allem bezieht auf:

- die Bereitstellung von Informationen (der Detailgrad von Informationen über die Art von Finanzinstrumenten und die Risiken, die mit Anlagen in diese Instrumente verbunden sind, über Informationsberichte und über den Schutz von Finanzinstrumenten kann je nach Kundeneinstufung unterschiedlich sein usw.),
- die Ausführung von Aufträgen zu den günstigsten Bedingungen, bei der je nach Kundeneinstufung jeweils unterschiedliche Kriterien, die die Wichtigkeit der berücksichtigt Faktoren bestimmen, gelten können.

Artikel 33: Geeignete Gegenparteien

33.1. Die Bank ist lt. Gesetz bei ihren Beziehungen mit geeigneten Gegenpartien nicht verpflichtet, alle Vorschriften über Informationen für private Kunden und professionelle Kunden, Pflichten bezüglich der Bewertung der Angemessenheit oder Eignung, gegebenenfalls ausgenommen die Lieferung von entsprechenden Berichten über die erbrachte Dienstleistung, Pflichten in Verbindung mit den Wohlverhaltensregeln bei Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, kundengünstigste Ausführung von Aufträgen sowie die Vorschriften für die Bearbeitung von Kundenaufträgen einzuhalten.

33.2. Die Bank ist verpflichtet, die organisatorischen Verpflichtungen gegenüber den geeigneten Gegenparteien, insbesondere jene, die Interessenskonflikten vorbeugen, die Kontinuität und Vorschriftsmäßigkeit der Erbringung von Anlagendienstleistungen garantieren oder auch noch solche, die zur Aufbewahrung von den vom Kunden anvertrauten Guthaben dienen, einzuhalten.

DRITTER TEIL: Typen von Anlageleistungen

Artikel 34: Verpflichtungen bei der Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich Anlageberatung, beratender Verwaltung und diskretionärer Vermögensverwaltung

34.1. Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, von ihren Kunden, für die sie Dienstleistungen hinsichtlich Anlageberatung, beratender Verwaltung oder diskretionärer Vermögensverwaltung erbringt, Angaben über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp oder den speziellen Typ der Dienstleistung, seine finanziellen Verhältnisse, was seine Fähigkeit, Verluste zu erleiden, einschließt, und seine Anlageziele, was seine Risikotoleranz einschließt, einzuholen, um ihr zu ermöglichen, für dem Kunden geeignete Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente, zu empfehlen, die vor allem seiner Risikotoleranz und der Fähigkeit des Kunden, Verluste zu erleiden, entsprechen.

34.2. Die Bank setzt den Kunden davon in Kenntnis, dass sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht berechtigt ist, im Rahmen der Anlageberatung oder der beratenden Verwaltung Wertpapierdienstleistungen zu erbringen oder Finanzinstrumente zu empfehlen, wenn sie nicht über die notwendigen, oben beschriebenen Informationen verfügt.

34.3. Die vom Kunden gelieferten Informationen sind bindend.

Artikel 35: Ermittlung des Anlegerprofils des Kunden

35.1. Das Anlegerprofil des Kunden wird in gegenseitigem Einvernehmen mit diesem anhand des Formulars „Anlegerprofil“, oder anhand eines anderen von der Bank definierten Mittels bestimmt. Das Anlegerprofil spiegelt demzufolge die Kenntnisse und Erfahrung des Kunden im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkt- oder Dienstleistungstyp, seine finanziellen Verhältnisse und seine Anlageziele wider. Das auf diese Weise bestimmte Profil entspricht einem der folgenden fünf Profile:

- Profil Sicherheit
- Profil Konservativ
- Profil Ausgewogen
- Profil Wachstum
- Profil Offensiv.

35.2. Das Anlegerprofil des Kunden kann auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder auf Vorschlag der Bank jederzeit aktualisiert werden. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank unverzüglich jede Änderung mitzuteilen, die sich auf sein Anlegerprofil auswirkt.

35.3. Die Anpassung des Anlegerprofils des Kunden wirkt sich nicht auf die zuvor von der Bank erbrachten Anlageberatungsleistungen und die Gültigkeit der zum Zeitpunkt der Änderung des Anlegerprofils bereits in Auftrag gegebenen Geschäfte aus.

35.4. Für Wertpapierdepots, die Solidarkollektivkonten bzw. Gemeinschaftskonten sind, gelten sowohl die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch die bei ihrer Eröffnung getroffenen besonderen Vereinbarungen; ferner werden sie unter einem einzigen Anlegerprofil geführt, das separat vom Anlegerprofil ihrer jeweiligen Mitinhaber erstellt wird.

35.5. Das Anlegerprofil des Kunden legt gemäß der Anlagepolitik der Bank den Umfang der Dienstleistungen, Produkte und Geschäfte im Bereich Finanzinstrumente fest, welche die Bank dem Kunden im Rahmen der Anlageberatung, der beratenden Verwaltung und der diskretionären Vermögensverwaltung anbietet.

A. ANLAGEBERATUNG

Artikel 36: Anlageberatungsleistungen

36.1. Im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unter „Anlageberatung“ die Erstellung von individuellen Empfehlungen für den Kunden entweder auf dessen Wunsch oder auf Veranlassung der Bank in Bezug auf ein oder mehrere Geschäft(e) mit Finanzinstrumenten gemäß Auflistung im Gesetz zu verstehen.

36.2. Bei Geschäften mit Finanzinstrumenten, die ohne die oben definierte Anlageberatung, also auf alleinige Veranlassung des Kunden, durchgeführt wurden, ist die Bank im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nicht verpflichtet zu überprüfen, ob das Finanzinstrument oder die erbrachte Dienstleistung dem Anlegerprofil des Kunden entspricht.

36.3. Die Bank nimmt bei allen Anlageberatungs-Neuzugängen eine automatische Überprüfung der Zusammensetzung des Portfolios des Kunden und der Einhaltung der mit der Bank vereinbarten Anlagepolitik des Kunden vor. Es besteht eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden, dass die Bank ausschließlich im Rahmen einer Anlageberatung die Übereinstimmung des Portfolios mit dem Anlegerprofil des Kunden überprüft, wenn der Kunde Anlageberatung von der Bank erhält.



BCEE

BANQUE ET
CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT
LUXEMBOURG

Place de Metz L-2954 Luxembourg
Tél.:4015-1
www.bcee.lu
BIC: BCEELULL
R.C.S. Luxembourg B 30775

Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend Finanzinstrumente

Artikel 37: Anlagepolitik

37.1. Die Bank hat die Finanzinstrumente in vier Kategorien unterteilt: Geldmarktinstrumente, Aktien, Anleihen und sonstige Finanzinstrumente.

37.2. Für jedes der fünf Anlegerprofile benennt die Bank den maximalen potentiellen Verlust, den ein Finanzinstrumente-Portfolio, das sich aus den o.g. Produkten zusammensetzt, für einen bestimmten Zeithorizont mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit erleiden könnte („Value at Risk“-Konzept). Auf der Basis dieser Informationen empfiehlt die Bank Geschäfte mit Finanzinstrumenten gemäß Anlegerprofil des Kunden.

Je stärker das Anlegerprofil auf Rendite ausgerichtet ist, umso höher ist das potentielle maximale Verlustrisiko mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit für einen bestimmten Zeithorizont, wobei der Prozentsatz der Finanzprodukte mit einer hohen Risikoeexposition übergewichtet wird und umgekehrt.

37.3. Die Bank behält sich unter Berücksichtigung der Prognosen der Analysten der Bank bzw. der allgemeinen Entwicklung der Finanzmärkte das Recht vor, die unteren und oberen potentiellen Verlustlimits eines Finanzinstrumentenportfolios zu verändern. Der Kunde wird bei einer Änderung dieser Limits im jeweiligen Anpassungsbericht oder bei der nächsten Anlageberatung, die der Änderung der Limits folgt, entsprechend informiert.

B. BERATENDE VERWALTUNG UND DISKRETIONÄRE VERMÖGENSVERWALTUNG

Artikel 38: Umfang des Mandats der beratenden Verwaltung

38.1. Die beratende Verwaltung ist ein Verwaltungsmandat und Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank. Im Rahmen dieses „Verwaltungsmandats - Beratende Verwaltung“ erteilt die Bank dem Kunden Ratschläge. Die Bank hat den Auftrag, das Vermögen in Zusammenarbeit mit dem Kunden zu verwalten. Alle Verwaltungsentscheidungen sind also von der Bank und dem Kunden gemäß der vorstehenden beschriebenen Anlagepolitik zu treffen.

38.2. Die Bank unterzieht das Portfolio einer permanenten Prüfung und berücksichtigt dabei das Anlegerprofil des Kunden und die aktuelle politische, soziale, finanzielle und volkswirtschaftliche Lage sowie die Richtlinien des Kunden hinsichtlich der Verwaltung seines Portfolios.

Artikel 39: Leistungen im Bereich der diskretionären Vermögensverwaltung

39.1. Die Bank übernimmt auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung die Verwaltung des Vermögens der Kunden. Die Modalitäten und die Vergütungen für das Mandat der diskretionären Portfolioverwaltung sind in dieser besonderen Vereinbarung festgelegt.

Artikel 40: Umfang des Mandats der diskretionären Vermögensverwaltung

40.1. Im Rahmen eines Vertrages zur diskretionären Vermögensverwaltung bekommt die Bank das Vermögen des Kunden mit der Aufgabe übertragen, dieses nach freiem Ermessen zu verwalten.

40.2. Dementsprechend ist sie befugt, im Namen des Kunden und in Abhängigkeit von seinem Anlegerprofil sämtliche Transaktionen auszuführen, die ihrer Auffassung nach im Interesse des Kunden liegen, insbesondere den Kauf und den Verkauf von Wertpapieren, die Einrichtung und die Auflösung von Liquiditätsdepots sowie generell sämtliche Transaktionen, die sie im Rahmen des Verwaltungsauftrags für geeignet hält.

40.3. Der Kunde kann sich während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung nicht in die diskretionäre Portfolioverwaltung einmischen. Der Kunde kann lediglich teilweise über das Portfolio verfügen, wenn er diesbezüglich die ausdrückliche Einwilligung der Bank erhält.

Dementsprechend verzichtet der Kunde insbesondere auf den Zugriff auf dieses Vermögen mit Hilfe von E-Banking-Systemen oder Fernbanksystemen.

Artikel 41: Anlagepolitik

41.1. In der Vereinbarung zur diskretionären Portfolioverwaltung sind die wählbaren Finanzinstrumente festgelegt, die im Rahmen der diskretionären Vermögensverwaltung eingesetzt werden dürfen.

41.2. Je nach dem gemeinsam mit dem Kunden festgelegten Anlegerprofil wird eine Anlagestrategie für die Verwaltung des Portfolios des Kunden nach freiem Ermessen festgelegt. Das bestimmte Anlegerprofil und die ermittelte Anlagestrategie sind fester Bestandteil der Vereinbarung zur diskretionären Vermögensverwaltung.

Artikel 42: Haftung und Pflichten

42.1. Der Kunde trägt die vollständige und gesamte Verantwortung der Transaktionen, welche die Bank im Rahmen eines jeglichen Verwaltungsmandats ausführt.

42.2. Die Bank verpflichtet sich, ihr Mandat sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

42.3. Die Dokumentations- und Reportingpflichten sind in vorstehendem Artikel 20 aufgeführt.

42.4. Die Bank ist dazu ermächtigt, den Kunden gegenüber Dritten zu vertreten. Sollte eine besondere Vollmacht erforderlich sein, so verpflichtet sich der Kunde, der Bank diese zukommen zu lassen.

42.5. Bei einer diskretionären Vermögensverwaltung wird der Kunde über Wertverluste des Portfolios, wenn der Gesamtwert des Portfolios gegenüber seiner Bewertung zu Beginn eines jeden Berichts-Quartalszeitraums um 10 % gesunken ist, und für jedes Vielfache von 10 % in der Folge, spätestens an dem Werktag, an dem dieser Grenzwert überschritten wurde, oder, wenn dieser Grenzwert nicht während eines Werktags überschritten wurde, am Ende des ersten folgenden Werktags, informiert.

42.6. Im Rahmen der Diskretionäre Vermögensverwaltung wird dem Kunden ein Referenzindex („Benchmark“) genannt, anhand dessen er die Performance der Verwaltung durch die Bank mit derjenigen der Finanzmärkte vergleichen kann. Der Kunde kann sich für weitere Auskünfte zum Benchmark an seine Geschäftsstelle wenden.

Artikel 43: Laufzeit des Mandats

43.1. Der Kunde ist berechtigt, das Mandat jederzeit per Einschreiben zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Erhalt des vorerwähnten Einschreibens seitens der Bank wirksam. Mögliche, zum Zeitpunkt der Kündigung bereits laufende Transaktionen werden jedoch nicht storniert.

43.2. Die Bank kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen per Einschreiben kündigen.

43.3. Die Vereinbarung bleibt im Falle des Todes oder bei Rechtsunfähigkeit des Kunden weiterhin wirksam, und zwar bis zur schriftlichen Kündigung seitens der Anspruchsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter des Kunden.

C. ERBRINGUNG SONSTIGER DIENSTLEISTUNGEN IN VERBINDUNG MIT FINANZINSTRUMENTEN

Artikel 44: Erbringung anderer Dienstleistungen als Anlageberatung, beratende Verwaltung und diskretionäre Vermögensverwaltung

44.1. Erbringt die Bank andere Dienstleistungen als Anlageberatung, beratende Verwaltung und Diskretionäre Vermögensverwaltung, ist sie, außer im Falle der einfachen Ausführung eines Auftrags bezüglich eines nichtkomplexen Finanzinstruments gemäß Definition lt. Gesetz, aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, sich beim Kunden hinsichtlich dessen Erfahrungen und Kenntnissen im Anlagebereich in Bezug auf den gewünschten speziellen Produkttyp oder den speziellen Typ der Dienstleistung zu erkundigen, um ermitteln zu können, ob der betreffende Produkt- oder Dienstleistungstyp für den Kunden geeignet ist. Zu diesem Zweck stellt die Bank dem Kunden einen Fragebogen zur Verfügung.

44.2. In Fällen, in denen der Kunde entscheidet, keine Angaben zu seinen Erfahrungen und Kenntnissen im Anlagebereich zu machen oder nur unzureichende Angaben macht, die Transaktion aber trotzdem durchführen möchte, führt die Bank seine Aufträge mit dem Hinweis aus, dass sie nicht feststellen konnte, ob der gewünschte Dienstleistungs- oder Produkttyp dem Profil des Kunden entspricht.

44.3. In Fällen, in denen die Bank auf der Grundlage der vom Kunden hinsichtlich seiner Erfahrungen und Kenntnisse im Anlagebereich gemachten Angaben zu der Auffassung gelangt, dass das gewünschte Produkt oder die gewünschte Dienstleistung nicht für ihn geeignet ist, setzt ihn die Bank vor der Ausführung jedes Geschäfts mit einem derartigen Produkt davon in Kenntnis.

Artikel 45: Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, die ausschließlich die Ausführung und/oder die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen mit nichtkomplexen Produkten umfassen

45.1. Erbringt die Bank für den Kunden Dienstleistungen, die ausschließlich die Ausführung und/oder die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen mit oder ohne Nebendienstleistungen umfassen, ist sie nicht verpflichtet, sich diese Informationen zu verschaffen oder die im vorstehenden Artikel beschriebene Bewertung vorzunehmen, wenn:

- die Dienstleistungen eines der folgenden Finanzinstrumente betreffen:
 - Aktien, die an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes zum Handel zugelassen sind, oder auf einem MTF, wenn es sich um Firmenaktien handelt, mit Ausnahme von Aktien von Investmentfonds, die keine OGAW sind, und von Aktien, die ein Derivatinstrument beinhalten,
 - Anleihen und sonstige Schuldtitel, die auf einem reglementierten Markt oder auf einem entsprechenden Markt eines Drittlandes oder nur einem MTF resp. OTF zum Handel zugelassen sind, mit Ausnahme von solchen, die ein Derivatinstrument beinhalten oder eine Struktur aufweisen, welche das Verständnis des übernommenen Risikos für den Kunden schwierig gestalten,
 - Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme von solchen, die ein Derivatinstrument beinhalten oder eine Struktur aufweisen, welche das Verständnis des übernommenen Risikos für den Kunden schwierig gestalten,
 - Anleihen und sonstige Schuldtitel,
 - Aktien oder Anteile von OGAWs, mit Ausnahme von strukturierten OGAWs im Sinne des Gesetzes,
 - Strukturdepots, mit Ausnahme von solchen, die eine Struktur haben, welche das Verständnis des übernommenen Risikos bzgl. der Rendite oder der Ausstiegskosten des Produkts vor dem Termin für den Kunden schwierig gestalten,
 - sonstige nicht-komplexe Finanzinstrumente lt. Gesetz,

- und wenn die Dienstleistung auf Veranlassung des Kunden bereitgestellt wird.

45.2. Der Kunde wird bei der Erbringung dieser Dienstleistungen davon in Kenntnis gesetzt, dass die Bank nicht verpflichtet ist, die Eignung des zu erbringenden oder vorgeschlagenen Instrument- oder Dienstleistungstyps für den Kunden zu prüfen, und dass er nicht den Schutz genießt, der den ansonsten zutreffenden Wohlverhaltensregeln entspricht.

VIERTER TEIL: POLITIK ZUR AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN ÜBER FINANZINSTRUMENTE

Artikel 46: Politik zur Ausführung von Kundenaufträgen - Allgemeines

46.1. Lt. Gesetz informiert die Bank den Kunden über ihre Politik zur Ausführung von Kundenaufträgen nach Kategorien von Finanzinstrumenten.

46.2. Die Bank verpflichtet sich zur Ausführung der Kundenaufträge gemäß der in den nachstehenden Artikeln beschriebenen Ausführungspolitik.

46.3. Mit der Annahme der vorliegenden AGB-FI erklärt der Kunde sein ausdrückliches Einverständnis mit der Politik zur Ausführung von Kundenaufträgen für die verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten. Um die Bank in die Lage zu versetzen, die kundengünstigste Ausführung im Sinne des Gesetzes zu gewährleisten, gilt als zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart, dass der Kunde die Bank ermächtigt, bestimmte Einzelaufträge oder Aufträge über bestimmte Finanzinstrumente außerhalb der geregelten Märkte oder eines MTF (Multilateral Trading Facility) oder eines OTF (Organised Trading Facility), d. h. am Freiverkehrsmarkt, auszuführen.



BCEE

BANQUE ET
CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT
LUXEMBOURG

Place de Metz L-2954 Luxembourg
Tél.:4015-1
www.bcee.lu
BIC: BCEEULL
R.C.S. Luxembourg B 30775

Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend Finanzinstrumente

Jedliche Auftragserteilung, die durch den Kunden nach Erhalt der entsprechenden Informationen über die Ausführungspolitik der Bank erfolgt, gilt als ausdrückliche Anerkennung derselben.

46.4. Vorliegende Politik beschreibt die Ausführungssysteme, die es der Bank gestatten, für den Privatkunden das bestmögliche Ergebnis im Sinne des Gesetzes zu erzielen.

Diese Politik zur Ausführung von Aufträgen von Privatkunden findet auch auf Aufträge professioneller Kunden Anwendung, sofern nicht zwischen den Parteien eine gesonderte Ausführungspolitik ausdrücklich vereinbart wurde. Professionelle Kunden bewerten ihren Informationsbedarf hinsichtlich der Ausführungspolitik der Bank selbst.

46.5. Führt die Bank einen Auftrag für einen Privatkunden aus, wird das bestmögliche Ergebnis anhand des Gesamtpreises ermittelt, der den Preis des Finanzinstruments zuzüglich der für die Ausführung des Auftrags anfallenden Kosten darstellt.

Die Wahl des Ausführungsplatzes für die Ausführung von Aufträgen für Privatkunden hat die Kriterien Liquidität, Schnelligkeit und Ausführungswahrscheinlichkeit, Umfang und Art der Order zu berücksichtigen, um eine preislich effiziente Ausführung zu gewährleisten.

46.6. Zu diesem Zweck bedient sich die Bank eines qualitativen Ansatzes auf der Grundlage einer systematischen und stetigen Analyse der Finanzmärkte. Die Bank überwacht regelmäßig die Effizienz ihrer Ausführungssysteme und ihrer Politik zur bestmöglichen Ausführung. Die Bank behält sich das Recht vor, vorliegende Artikel je nach den diesbezüglichen Bestimmungen zu aktualisieren.

46.7. Die Bank hat Verfahren und Bestimmungen zur schnellen und gerechten Ausführung der Kundenaufträge definiert.

Im Rahmen der lt. Gesetz genehmigten Transaktionen mit Finanzinstrumenten verzichtet die Bank darauf, Aufträge verschiedener Kunden oder Kundenaufträge mit auf eigene Rechnung durchgeführten Aufträgen zusammenzulegen, außer in Fällen, in denen eine derartige Zusammenlegung von Aufträgen keinerlei Nachteile für einen Kunden mit sich bringt. Sollte die Bank einen Kundenauftrag mit einer Transaktion auf eigene Rechnung zusammenlegen oder die zusammengefasste Order teilweise ausgeführt werden, weist die Bank die entsprechenden Operationen vorrangig dem Kunden zu. Sollte jedoch die Bank die Order nicht zu ebenso vorteilhaften Bedingungen oder gar nicht ausführen können, kann die Bank die Transaktion auf eigene Rechnung im Verhältnis wiederholen. Der Kunde, dessen Auftrag eventuell zusammengelegt wurde, wird darauf hingewiesen, dass die Zusammenlegung für ihn eine negative Wirkung im Vergleich zu einem Einzelauftrag haben kann.

46.8. In Anbetracht der ständigen Schwankungen auf den Finanzmärkten behält sich die Bank das Recht vor, den Ausführungsplatz jederzeit zu ändern, um so dem Kunden die bestmögliche Ausführung garantieren zu können. Diese Bestimmung gilt für den gesamten Auftrag inklusive der spezifischen Anweisungen.

46.9. Liegen spezifische Anweisungen des Kunden vor, führt die Bank die Order gemäß diesen Anweisungen aus. Die Verpflichtung der Bank zur bestmöglichen Ausführung gilt dann als erfüllt, wenn der Auftrag oder ein bestimmter Teil des Auftrags gemäß den vom Kunden erteilten spezifischen Anweisungen ausgeführt wurde. Der Teil des Auftrags, für den der Kunde keine spezifischen Anweisungen erteilt hat, wird gemäß der vorliegenden Politik zur bestmöglichen Ausführung bearbeitet. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass spezifische Anweisungen möglicherweise die Bank daran hindern, die zum Erhalt des bestmöglichen Ergebnisses erforderlichen Maßnahmen für die Ausführung des Auftrags zu ergreifen, die im Rahmen ihrer Ausführungspolitik notwendig und vorgesehen sind.

46.10. In Fällen, in denen die Bank kein aktives Mitglied einer Handelsplattform oder eines anderen Ausführungsplatzes ist oder keinen direkten Zugang zu einem solchen Ausführungsplatz besitzt, beauftragt die Bank ihre vertraglichen Gegenparteien mit der Ausführung der Aufträge. Diese Gegenparteien werden anhand der Kriterien Qualität, Schnelligkeit und Effizienz der Ausführung ausgewählt, um die strikte Einhaltung der Politik der Bank zur Ausführung von Aufträgen zu gewährleisten.

46.11. Unter Einhaltung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung und zur Befriedigung einer Anfrage eines Kunden betreffend einen Auftrag über ein nichtstandardisiertes Finanzinstrument ist die Bank ausdrücklich berechtigt, den Auftrag an einem in der vorliegenden Politik zur Ausführung von Aufträgen nicht vorgesehenen Ausführungsplatz auszuführen.

Artikel 47: Politik zur Ausführung von Aufträgen über notierte Aktien und vergleichbaren Instrumenten

47.1. Die Bank ist der Ansicht, dass die am besten geeigneten Ausführungsplätze für Aufträge über Aktien und vergleichbare Instrumente die geregelten Märkte oder MTF (Multilateral Trading Facility) sind.

47.2. Kundenaufträge über börsennotierte Aktien und vergleichbare Instrumente werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien ausgeführt:

- in Ermangelung spezifischer Anweisungen des Kunden wird ein Auftrag börsennotierter Aktien und vergleichbarer Instrumente an den Ausführungsplatz weitergeleitet, der in der Mehrzahl der Fälle das bestmögliche Ergebnis hinsichtlich des Gesamtpreises der Transaktion in der nachfolgenden absteigenden Reihenfolge ergibt:

- Der Auftrag wird an den Ausführungsort mit der besten Liquidität weitergeleitet, für den die Bank über einen elektronischen Ausführungszugang verfügt. Die Bank verfügt zu den meisten der wichtigsten reglementierten Märkte und zu vielen europäischen und US-amerikanischen MTF (Multilateral Trading Facility) über einen elektronischen Ausführungszugang.
- In Fällen, in denen der liquideste reglementierte Markt oder MTF (Multilateral Trading Facility) nicht zu den Ausführungsplätzen der Bank zählt², wird der Auftrag an den Ausführungsort weitergeleitet, für den die Bank über einen elektronischen Ausführungszugang verfügt und das höchste Liquiditätsniveau aufweist. Sollte kein elektronischer Zugang zur Verfügung stehen, wird der Auftrag an den Ausführungsort mit der besten Liquidität weitergeleitet, für den die Bank über einen elektronischen Ausführungszugang verfügt.

- für spezielle Aufträge über den Verkauf von Aktien gilt als vereinbart, dass aus Gründen der Ausführungskosten der Ausführungsort in erster Linie in Abhängigkeit von der Verwahrstelle bestimmt wird.

47.3. Kann ein vom Kunden zu einem limitierten Kurs erteilter Auftrag über Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, unter den aktuellen Marktbedingungen nicht unverzüglich ausgeführt werden, ergreift die Bank, sofern der Kunde nicht ausdrücklich anderslautende Anweisungen erteilt hat, die zur raschmöglichen Ausführung des Auftrags erforderlichen Maßnahmen, indem sie ihn für in einer für andere Marktteilnehmer leicht zugänglichen Form veröffentlicht.

Artikel 48: Politik zur Ausführung von Kundenaufträgen über Anleihen

48.1 Die Bank ist der Auffassung, dass die zur Ausführung von Aufträgen über Anleihen und vergleichbare Instrumente am besten geeigneten Plätze die Handelsplattformen sind (im Sinne des Gesetzes).

48.2. Kundenaufträge über Anleihen und vergleichbare Instrumente werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien ausgeführt:

- in Ermangelung spezifischer Anweisungen des Kunden wird ein Auftrag über Anleihen und vergleichbare Instrumente an den Ausführungsort weitergeleitet, der in der Mehrzahl der Fälle das bestmögliche Ergebnis hinsichtlich des Gesamtpreises der Transaktion in der nachfolgenden absteigenden Reihenfolge ergibt:

- Der Auftrag wird an den Ausführungsort³ mit der besten Liquidität weitergeleitet, für den die Bank über einen elektronischen Ausführungszugang verfügt. Die abschließende Auswahl des Ausführungsorts wird im Handelssaal der Bank getroffen.
- In Fällen, in denen die liquideste Handelsplattform nicht zu den Ausführungsplätzen der Bank zählt, wird der Auftrag an den Ausführungsort weitergeleitet, für den die Bank über einen elektronischen Ausführungszugang verfügt und der das höchste Liquiditätsniveau aufweist.
- Sollte kein elektronischer Zugang zur Verfügung stehen, wird der Auftrag an den Ausführungsort mit der besten Liquidität weitergeleitet, für den die Bank über einen Ausführungszugang verfügt.

- für den speziellen Fall von Aufträgen über den Verkauf von Anleihen gilt als vereinbart, dass aus Gründen der Ausführungskosten die Bank den Auftrag an den Ausführungsort in Abhängigkeit von der Verwahrstelle der entsprechenden Papiere weiterleiten kann.

48.3. Die Bank behält sich das Recht vor, Anleihenorder außerhalb von Handelsplattformen (im Sinne des Gesetzes) durchzuführen, d. h. im Freiverkehr, sofern das für den Kunden nicht nachteilig ist.

48.4. Kann ein vom Kunden zu einem limitierten Kurs erteilter Auftrag über Anleihen, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, unter den aktuellen Marktbedingungen nicht unverzüglich ausgeführt werden, ergreift die Bank, sofern der Kunde nicht ausdrücklich anderslautende Anweisungen erteilt hat, die zur raschmöglichen Ausführung des Auftrags erforderlichen Maßnahmen, indem sie ihn für in einer für andere Marktteilnehmer leicht zugänglichen Form veröffentlicht.

48.5. Kundenaufträge über den Kauf von Anleihen, die in der BCEE-Auswahl geführt werden, werden im Freiverkehr auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Freigabe des Auftrags angegebenen Preises ausgeführt.

Dieser BCEE-Preis wird in Abhängigkeit von einem Referenzpreis berechnet, der die besten Marktpreise im Augenblick der Transaktion widerspiegelt. Für Aufträge über den Kauf von Anleihen, die in der BCEE-Auswahl geführt werden, garantiert die Bank eine sofortige Ausführung des Auftrags⁴.

In keinem Fall stellt die BCEE-Auswahl eine Anlageberatung im Sinne des Gesetzes dar. Diese Auswahl stellt lediglich ein Sortiment auf Basis der aktuell am stärksten gehandelten Anleihen dar.

48.6. Aufträge über den Verkauf von Anleihen, die in der BCEE-Auswahl geführt werden, werden im Freiverkehr auf der Grundlage eines Preises durchgeführt, der dem Durchschnitt der besten auf den Märkten zum Zeitpunkt der Transaktion gebotenen Preisen entspricht.

Der Referenzpreis, wenn er dem Kunden mitgeteilt wurde, stellt lediglich einen Anhaltspunkt dar. Der endgültige Preis wird erst zum Zeitpunkt der Ausführung des Auftrags ermittelt. Die Bank achtet darauf, dass der Ausführungspreis für den Kunden mindestens dem zum Zeitpunkt der Freigabe des Auftrags genannten Referenzpreis entspricht. Die Bank unterliegt lediglich einer Leistungspflicht.

48.7. Mit Ausnahme von Aufträgen über den Kauf von in der BCEE-Auswahl geführten Anleihen hängt die Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung der Aufträge von der Liquidität der Märkte ab.

Artikel 49: Politik zur Ausführung von Kundenaufträgen über den Kauf oder Verkauf von OGA-Anteilen

49.1. Die Bank ist der Auffassung, dass die am besten geeigneten Plätze zur Ausführung von Aufträgen über OGA-Anteile die Emittenten dieser Instrumente oder ihre entsprechenden Vertriebskanäle (Fondsgesellschaft, Depotbank, Transfer- und Registerstelle) sind.

Dementsprechend ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich, Aufträge über den Kauf und Verkauf von OGA-Anteilen außerhalb der geregelten Märkte oder MTF auszuführen. Die Bank führt die Aufträge der Kunden über OGA-Anteile in Abhängigkeit von Art und Ursprung der Instrumente aus.

49.2. Die Bank ist ermächtigt anzunehmen, dass für Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von OGA-Anteilen, welche unmittelbar bei einer zentralen Verwaltung zum Nettoinventarwert (NIW) ausgeführt wurden, die Kriterien der besten Ausführung als eingehalten gelten.

² Eine vollständige Liste der Ausführungsorte der Bank ist auf der Webseite der Bank

www.bcee.lu veröffentlicht bzw. kann dem Kunden nach Anforderung übermittelt werden.

³ Eine vollständige Liste der Ausführungsorte der Bank ist auf der Webseite der Bank www.bcee.lu veröffentlicht bzw. kann dem Kunden nach Anforderung übermittelt werden.

⁴ für Order in einem Gegenwert von < 100.000.- EUR



49.3. Für interne OGA (oder „Inhouse-Fonds“), die bei der Bank domiziliert sind oder von ihr verwaltet werden und für welche die Bank als Fondsanbieter oder Transferstelle handelt, garantiert die Bank die Ausführung des gesamten Auftrags, sofern dies in den Verkaufsdokumenten nicht anders vorgesehen ist.

49.4. Für externe OGA wählt die Bank den Vertriebsagenten, die Fondsgesellschaft, die Depotbank oder die Transfer- und Registerstelle. Die Schnelligkeit der Ausführung des Auftrags hängt unter anderem von der Häufigkeit der Ermittlung des NIW gemäß Angabe im Prospekt ab. Um eine Zeichnung/Rücknahme zum nächsten NIW garantieren zu können, muss jeder Auftrag für externe OGA mindestens 2 Stunden vor der offiziellen Cut-off-Zeit zugestellt worden sein.

49.5. Für Aufträge mit Preislimit über OGA-Anteile behält sich die Bank das Recht vor, diese an einem geregelten Markt oder einer MTF auszuführen. Der Ausführungsplatz unterscheidet sich somit von dem für die bestmögliche Ausführung von der Bank gewählten Platz.

49.6. Für Anlageinstrumente des Typs „ETF“ (Exchange Traded Funds) oder mit vergleichbaren Instrumenten führt die Bank die Kundenaufträge unter Anwendung der Politik zur Ausführung von Aufträgen über Aktien gemäß vorstehender Beschreibung auf geregelten Märkten oder MTF aus.

Artikel 50: Politik zur Ausführung von Aufträgen über Geldmarktinstrumente

50.1. Im Bereich der Geldmarktinstrumente unterscheidet die Bank zwischen:

- Terminkonten, Depots und ähnliche,
- Schatzzertifikate, Commercial Papers und ähnliche,
- Forward Rate Agreements, Swaps und ähnliche.

50.2. Die Aufträge auf dem Geldmarkt sind vorwiegend Instrumente im Freiverkehr und werden ausschließlich auf Veranlassung des Kunden ausgeführt. Mit Ausnahme der Depotinstrumente (Terminkonten, Depots und ähnliche) beschränken sich Transaktionen mit Geldmarktinstrumenten auf professionelle Investoren.

50.3. Jeder Auftrag über Geldmarktinstrumente muss bei der Bank mittels einer ausdrücklichen Anfrage eingehen, welche die Bank analysiert und auf Grundlage welcher die Bank dem Kunden ein Preisangebot und besonderen Bestimmungen macht. Die Transaktion wird nur nach ausdrücklicher Einwilligung des Kunden betreffend dieser Bedingungen, einschließlich der Modalitäten zur Ausführung des Auftrages, realisiert.

Artikel 51: Politik zur Ausführung von Kundenaufträgen über den Kauf oder Verkauf von sonstigen Finanzinstrumenten

51.1. Die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung bezieht sich auf alle lt. Gesetz wählbaren Finanzinstrumente. Da die Finanzinstrumente welche hier behandelt werden, sich allerdings erheblich in Bezug auf Standardisierung, Liquidität und/oder der Anzahl von Ausführungsplätzen unterscheiden, muss die Ausübung des generellen Prinzips der bestmöglichen Ausführung den Charakteristika des betroffenen Finanzinstruments angepasst werden.

51.2. Genau wie für Geldmarktinstrumente liegt die Initiative für solche Aufträge ausschließlich beim Kunden. Die Bank wird dem Kunden ein Preisangebot und die diesbezüglich möglichen besonderen Bestimmungen mitteilen. Die Transaktion wird nur nach ausdrücklicher Einwilligung des Kunden betreffend diese Bedingungen, einschließlich der Modalitäten zur Ausführung des Auftrages, realisiert.

51.3. Die Bank achtet darauf, dass die Geschäfte mit anderen Finanzinstrumenten so weit wie möglich auf organisierten und reglementierten Plattformen durchgeführt werden.